

# **BVGer E-1082/2021 vom 22. September 2025**

Bundesverwaltungsgericht, 2025-09-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-1082\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1082_2021)

FR: TAF E-1082/2021 du 22 septembre 2025

IT: TAF E-1082/2021 del 22 settembre 2025

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG (SR 142.31) in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bis zu diesem Zeitpunkt gültige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

### **E. 1.2**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne

E-1082/2021 Seite 10 von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.3**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.4**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerinnen haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Verfügung vom 27. Juni 2025 zog die Vorinstanz im Rahmen des zweiten Schriftenwechsels die angefochtene Verfügung teilweise in Wiedererwägung. Sie hob dabei die Dispositivziffern 4 und 5 der angefochtenen Verfügung vom 4. Februar 2021 auf, stellte die Unzumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung fest und ordnete die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführerinnen in der Schweiz an. Die Beschwerde ist damit

hinsichtlich des Eventualantrags um Gewährung der vorläufigen Aufnahme unter Feststellung der Unzulässigkeit respektive Unzumutbarkeit gegenstandslos geworden (zumal die in Art. 83 Abs. 2-4 AIG [SR 142.20] erwähnten drei Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung alternativer Natur sind, vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4, 2013/1 E. 6.2). Als (materieller) Prüfgegenstand verbleibt daher einzig die Frage nach der Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerinnen und einer allenfalls daraus fließenden Asylgewährung.

### **E. 3**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E-1082/2021 Seite 11

### **E. 4.1**

Die Beschwerdeführerinnen erhoben verschiedene formelle Rügen. So habe sich die Vorinstanz im Rahmen der Prüfung der Glaubhaftigkeit der Vorbringen der Beschwerdeführerin entgegen den Anweisungen im Kassationsurteil E-343/2020 mit ihren Ausführungen in der Beschwerde vom 16. Januar 2020 nicht auseinandergesetzt und keine Gesamtwürdigung vorgenommen. Hinsichtlich der Gefährdungssituation im Iran habe sie sodann keine weiteren Abklärungen getätigt und dem Entscheid einen falschen und aktenwidrigen Sachverhalt zugrunde gelegt. Auf die Vorbringen in der Beschwerde vom 16. Januar 2020 (Ehrenmorde im Iran aufgrund ausserehelicher Beziehungen) habe es keinerlei Bezug genommen. Damit habe die Vorinstanz sowohl die Pflicht zur Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts als auch die Begründungspflicht respektive den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. Im Rahmen der Vernehmlassung habe sich das SEM mit pauschalen und unsubstanzierten Behauptungen begnügt und sich in keiner Weise mit den Beschwerdevorbringen auseinandergesetzt. Diese formellen Rügen sind vorab zu beurteilen, da sie allenfalls geeignet wären, eine Kassation der angefochtenen Verfügung zu bewirken.

### **E. 4.2**

Zunächst ist festzustellen, dass die vom Bundesverwaltungsgericht im Urteil E-343/2020 festgestellten formellen Mängel (vgl. a.a.O. E. 7.2: insb. fehlende Prüfung der nichtehelichen Partnerschaft mit C.\_\_\_\_\_ und der Zeugung eines unehelichen Kindes unter dem Aspekt der Flüchtlingseigenschaft und der Zulässigkeit und Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs, allfällige Abklärungen hinsichtlich der Natur der Partnerschaft respektive deren Auflösung), welche im genannten Urteil zur Kassation der Verfügung vom 12. Dezember 2019 geführt haben, mit der angefochtenen Verfügung vom 4. Februar 2021 als geheilt respektive – soweit den Vollzug betreffend – mit der teilweisen Wiedererwägung und der Gewährung der vorläufigen Aufnahme vom 27. Juni 2025 als gegenstandslos zu betrachten sind. Im Rahmen des wiederaufgenommenen Asylverfahrens nach dem Kassationsurteil nahm das SEM unter Berücksichtigung der Situation der Beschwerdeführerinnen diverse Abklärungen zur Lage im Iran vor (vgl. vorinstanzliche Akten A40, A43-45), welche in die angefochtene Verfügung einfließen. Darin wurden die Auswirkungen der nichtehelichen Partnerschaft und der ausserehelichen Zeugung eines Kindes nunmehr unter dem Aspekt der Flüchtlingseigenschaft und – wenngleich ohne weitere Vertiefung – als Regelfolge unter dem Aspekt der Zulässigkeit und Zumutbarkeit

E-1082/2021 Seite 12 des Wegweisungsvollzuges geprüft und erörtert (vgl. a.a.O. Ziff. II/2 sowie Ziff. III/2). Den Einwänden der Beschwerdeführerinnen, wonach das SEM entgegen seiner Pflicht zur Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes sowie der Untersuchungs-, Abklärungs- und Begründungspflicht keine weiteren Sachverhaltsabklärungen zu ihrer Gefährdungssituation im Iran getätigt habe, es insbesondere wesentliche Aspekte (z.B. Ehrenmorde im Iran aufgrund ausserehelicher Beziehungen, Bezugnahme auf die Argumentation in der Beschwerde vom 16. Januar 2020, Berücksichtigung der bestehenden Tatsache einer unverheirateten, alleinerziehenden Mutter eines unehelichen Kindes) nicht berücksichtigt und auf das Urteil D-3687/2020 (mit gänzlich anderem Sachverhalt) verwiesen habe, kann daher nicht gefolgt werden. Es war nicht erforderlich, dass sich das SEM mit sämtlichen Sachverhaltsvorbringen auseinandersetzt. Eine erneute Kassation mit Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Neu beurteilung fällt somit unter diesem Gesichtspunkt nicht in Betracht.

#### **E. 4.3**

Die Beschwerdeführerinnen rügten weiter eine einseitige Würdigung der Glaubhaftigkeit der Vorbringen durch die Vorinstanz, welche die Ausführlichkeit und die Vielzahl an Realkennzeichen in den Schilderungen der Beschwerdeführerin nicht berücksichtigt habe. Es ist den Beschwerdeführerinnen zwar dahingehend zuzustimmen, dass sich die Vorinstanz im Rahmen der Würdigung der Glaubhaftigkeit ihrer Vorbringen hauptsächlich auf negative Elemente gestützt hat und die Würdigung entsprechend unausgewogen ausgefallen ist. Diese Rüge beschränkt indes weniger die Verletzung von formellen Verfahrensansprüchen und -garantien als vielmehr die eigentliche Würdigung des Sachverhalts durch die Vorinstanz unter dem Aspekt des Glaubhaftmachens nach Art. 7 AsylG. Ob diese Würdigung rechtskonform ausgefallen ist, wird nachfolgend in E. 7 zu prüfen sein. Eine Kassation der angefochtenen Verfügung ist daher auch aus diesem Grund nicht angezeigt.

#### **E. 4.4**

Nach dem Ausgeführten besteht kein Anlass, die Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache erneut an die Vorinstanz zurückzuweisen.

#### **E. 5.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer

E-1082/2021 Seite 13 politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

#### **E. 5.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere

Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 6.1**

Nach Ansicht der Vorinstanz vermochten die Vorbringen der Beschwerdeführerin weder den Anforderungen von Art. 3 AsylG an die Flüchtlingseigenschaft noch denjenigen von Art. 7 AsylG an das Glaubhaftmachen zu genügen.

#### **E. 6.1.1**

Während der Anhörung habe die Beschwerdeführerin einerseits das Bild eines einflussreichen, hoch positionierten und unter verschiedenen Identitäten auftretenden, in Spionageprojekte und Korruptionsfälle involvierten Ex-Mannes gezeichnet, der auch Menschen gefoltert, vergewaltigt und getötet habe. Andererseits aber habe sie ein Verhalten des Ex-Mannes geschildert, das eindeutig gegen eine solche Persönlichkeit spreche: So habe dieser die schriftliche Einwilligung zur Scheidung nach einmaliger Aufforderung ihrer Mutter gegeben. Ihre Vermutung, er habe nicht geglaubt, dass sie die Scheidung in die Tat umsetzen würde, sei realitätsfern. Dies werde durch die unsubstanzierte Schilderung seiner Reaktion bestätigt, als er erfahren habe, dass sie sich habe scheiden lassen. Den Akten sei auch nicht zu entnehmen, dass er der Scheidung etwas entgegenzusetzen hätte. Obwohl er über ihren Wohnort Bescheid gewusst habe und sie im Besitz seines Computers mit all den belastenden Dokumenten gewesen sei, hätten sich seine Drohungen im Senden von Nachrichten und im Beobachten des Hauses erschöpft. Obschon er gedroht habe, sie und ihre Mutter ins Gefängnis zu bringen, falls sie nicht zu ihm zurückkehren würde, sei in den darauffolgenden sechs Jahren nach der Scheidung nichts mehr passiert. Auch habe sie kein einziges Dokument eingereicht, das ihre Anschuldigungen gegenüber ihrem Ex-Mann belege, obwohl sie jahrelang im

E-1082/2021 Seite 14 Besitz dessen Computers mit all diesen Unterlagen gewesen sei. Vor diesem Hintergrund sei das geschilderte abwartende und lediglich drohende Verhalten des Ex-Mannes nicht nachvollziehbar. Demgegenüber sei er ohne ersichtlichen Grund erst nach ihrer Ausreise bei ihrer Mutter eingedrungen, um seine Unterlagen zurückzuholen. Mit der geschilderten Stellung beim Geheimdienst unvereinbar sei sodann, dass er nie habe herausfinden können, über welche Nummer und unter welchem neuen Namen sie nach der Scheidung telefoniert habe. Weiter habe sie kein nachvollziehbares Bild zu zeichnen vermocht, unter welchen Umständen und an welchen Orten sie sich versteckt habe. Ihren Aussagen fehle es angesichts der Aufgabe, sich nach der Scheidung bis zur Ausreise knapp fünf Jahre versteckt zu haben, an der erforderlichen Tiefe. Trotz Nachfragen habe sie auch nicht nachvollziehbar erklären können, weshalb sie während all den Jahren ein Telefon habe eingeschaltet lassen, auf das sie immer wieder Drohungen erhalten habe, zumal sie ihren Ex-Mann auf Facebook ohne Weiteres blockiert habe. Art, Umstände und Kommunikationskanäle der Drohungen habe sie zudem widersprüchlich geschildert und die Unstimmigkeiten auf Vorhalt nicht aufzulösen vermocht. Schliesslich sei ihre Vermutung haltlos, wonach der nachträgliche Tod ihrer Schwägerin einen direkten Zusammenhang mit ihren angeblichen Problemen haben könnte. Die eingereichten Beweismittel vermöchten eine Verfolgung durch den Ex-Mann nicht zu belegen: Die eingereichten Auszüge aus SMS und Facebook/Messenger mit den angeblichen anonym oder unter falscher Identität abgegebenen Drohungen nach ihrer Ausreise seien teilweise gar nicht di-

rekt an sie, sondern an eine mitreisende Frau gesendet worden. Es stelle eine reine Behauptung dar, dass diese Drohungen von ihrem Ex-Mann stammen würden. Ausserdem könnten solche Nachrichten leicht fingiert werden. Die übrigen Beweismittel, insbesondere die Scheidungsunterlagen, bestätigten zwar ihre Angaben, vermöchten eine Verfolgung durch ihren Ex-Mann indes ebenso wenig zu belegen. Die angeblichen Probleme mit ihrem Ex-Mann sowie dessen Funktion im Ettelaat seien somit nicht glaubhaft, weshalb deren Asylrelevanz nicht geprüft werden müsse.

### **E. 6.1.2**

Unter dem Aspekt von Art. 3 AsylG hielt das SEM Folgendes fest: In der Beschwerde vom 26. Januar 2020 an das Bundesverwaltungsgericht habe die Beschwerdeführerin die Beendigung der Beziehung zu C.\_\_\_\_\_ erwähnt und diese Beziehung wie auch den ausserehelichen

E-1082/2021 Seite 15 Geschlechtsverkehr und das unehelich gezeugte Kind als Auslöser für eine begründete Furcht vor ihrem Ex-Mann und vor strafrechtlichen Sanktionen im Falle einer Rückkehr in den Iran geltend gemacht. Diese Auffassung teile das SEM nicht, denn Berichten und dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-3687/2020 vom 25. September 2020 (dort insb. E. 6.2.2) zufolge würden die iranischen Behörden eine aussereheliche Beziehung nicht von Amtes wegen, sondern lediglich auf Anzeige von privater Seite verfolgen. Die Befürchtungen in Bezug auf eine mögliche Verfolgung durch ihren Ex-Mann seien indes bereits als unglaubhaft erkannt worden. Es sei mithin davon auszugehen, dass sie von ihrem Ex-Mann offiziell geschieden sei, seit der Scheidung vom (...) 2010 bis zur Ausreise im (...) 2015 nichts mehr mit ihrem Ex-Mann zu tun gehabt habe und von dessen Seite daher keine Gefahr einer Denunziation bei den Behörden bestehe. Auch von Seiten ihrer nahen Familie seien keine entsprechenden Hinweise ersichtlich. Eigenen Angaben zufolge stehe sie mit ihrer Mutter und ihrer Schwester in Kanada in regem Kontakt, der Vater sei bereits vor vielen Jahren verstorben. Aus den Akten seien keine Familienangehörige ersichtlich, die ein solches Vorgehen in Erwägung ziehen könnten. Sollte es entgegen aller Wahrscheinlichkeit dennoch zu einem Verfahren von Amtes wegen gegen sie kommen, könnte sie ihren Konkubinatsvertrag mit C.\_\_\_\_\_ vom 21. Dezember 2017 vorweisen. Mit diesem Vertrag sei sie eine Verbindung eingegangen, die mit einer Sigheh (Ehe auf Zeit) verglichen werden könne. Der Konkubinatsvertrag gehe sogar über eine Sigheh hinaus und formuliere eine Absicht zur Eheschliessung, was ihr einen zusätzlichen Schutz biete. Ausserdem bestehe die Möglichkeit, gleichzeitig mit der Beschaffung von gültigen Reisepapieren für eine allfällige Rückkehr auch die Legalisierung des Status ihrer Tochter anzustreben. Eine begründete Furcht vor flüchtlingsrechtlich relevanter Verfolgung bestehe daher nicht. Entsprechend würden die Beschwerdeführerinnen die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen und die Asylgesuche seien abzulehnen.

### **E. 6.2.1**

In ihrer Beschwerde vom 11. März 2021 und deren Ergänzung vom 18. März 2021 kritisierten die Beschwerdeführerinnen zum einen die Glaubhaftigkeitsprüfung der Vorinstanz. Das SEM verkenne die Ausführlichkeit und die Vielzahl an Realkennzeichen in den Schilderungen der Beschwerdeführerin, unterlasse eine Gesamtwürdigung unter Einbezug der für die Glaubhaftigkeit sprechenden Elemente und befasse sich nicht mit den bereits in der Beschwerde vom 16. Januar 2020 geäusserten Einwänden gegen die

Glaubhaftigkeitsprüfung in der Verfügung vom 12. Dezember 2019. Es sei sodann nicht nachvollziehbar, wie das SEM zur

E-1082/2021 Seite 16 Schlussfolgerung gelange, die Einwilligung des Ex-Mannes zur Scheidung sei realitätsfern. Infolge seiner hohen Position und seiner Macht habe er niemals damit gerechnet, dass die Beschwerdeführerin den Mut aufbrächte, sich von ihm scheiden zu lassen. Ihre Freiheit und Selbstbestimmung seien ihr sehr wichtig gewesen. Weiter habe sie entgegen der vorinstanzlichen Auffassung die Reaktion ihres Ex-Mannes auf die Scheidung sehr detailliert dargestellt. Sie habe alle hierzu gestellten Fragen beantwortet und die für sie essenziellen Punkte ausgeführt. Hätte das SEM genauere Angaben hierzu haben wollen, hätte es nachfragen oder eine ergänzende Anhörung durchführen müssen. Die Scheidung sei für ihren in hoher Position beim Ettelaat tätigen Ex-Mann beschämend und beleidigend gewesen. Er habe sich nicht gegen die Scheidung gewehrt, um nicht noch mehr Aufsehen zu erregen. Hinzu komme, dass sie nicht wisse, welche seiner mehreren Identitäten er bei der Eheschliessung angegeben habe und er sich womöglich aufgrund der Verwendung einer Falschidentität nicht beim Gericht habe melden wollen. Es sei wiederum rein spekulativ, wenn das SEM behauptete, der Einfluss des Ex-Mannes reiche so weit, dass er vor einer gerichtlichen Instanz eine (legale) Scheidung hätte verhindern können. Sie habe sich sodann mit der Unterstützung der Mutter und weiterer Bekannter sehr gut versteckt und regelmässig ihren Aufenthaltsort gewechselt, weshalb der Ex-Mann seine Drohungen nicht in die Tat umsetzen können. Dabei sei sie meistens versteckt in einem Auto in andere Städte gefahren worden. Entsprechend sei sie sich nicht immer im Klaren darüber gewesen, wo sie hingebracht worden sei, was ihre mangelnden Detailangaben erkläre. Entgegen der Behauptung des SEM habe sie aber ein konkretes Beispiel einer Stadt genannt. Entgegen der Auffassung des SEM sei der Tod der Schwägerin tatsächlich der kausale und ausschlaggebende Grund zur Flucht gewesen, denn unter dem neuen Präsidenten Rohani seien Informationen über ehemalige Mitarbeiter des Ettelaat während der Präsidentschaft von Ahmadinedschad gesammelt worden. Sie und ihre Schwägerin seien Informations- und Geheimnisträgerinnen über die Geheimdiensttätigkeit des Ex-Mannes gewesen. Mit ihrem Tod sei sie sich der vom Ex-Mann ausgehenden Gefahr bewusst geworden. Zusammenfassend seien ihre Ausführungen mithin durchaus genügend substantiiert, in sich schlüssig, plausibel und in wesentlichen Punkten widerspruchsfrei.

### **E. 6.2.2**

Angesichts dessen sei der Beschwerdeführerin letztlich nichts anderes übriggeblieben, als ihre jahrelange Flucht innerhalb des Irans zu beenden und das Land zu verlassen, zumal sie keinen innerstaatlichen Schutz

E-1082/2021 Seite 17 erhalten hätte. Von drohender innerfamiliärer Gewalt betroffene iranische Frauen und gerade solche mit unehelichen Kindern befänden sich gemäss verschiedenen Berichten mangels genügender Schutzangebote in einer schwierigen Situation. Im Falle einer Rückkehr in den Iran habe sie daher ernsthafte, frauenspezifische Nachteile im Sinne von Art. 3 AsyIG zu befürchten, weshalb sie Anspruch auf Feststellung ihrer Flüchtlingseigenschaft und Gewährung des Asyls habe.

### **E. 6.2.3**

Darüber hinaus verwiesen die Beschwerdeführerinnen auf den bereits in der Beschwerde vom 16. Januar 2020 geltend gemachten Anspruch auf Anerkennung als Flüchtlinge aufgrund des im Ausland unehelich geborenen Kindes und der damit verbundenen

bedeutsamen Furcht vor flüchtlingsrechtlich relevanten Nachteilen im Falle ihrer Rückkehr in den Iran. Den damals vorgelegten Berichten sei zu entnehmen, dass das iranische Gesetz sexuelle Handlungen zwischen nichtverheirateten Personen verbiete und ausserehelicher Geschlechtsverkehr als Verstoss gegen die «Rechtsansprüche Gottes» gewertet und entsprechend bestraft werde. Zudem sei das Eingehen einer nichtehelichen Beziehung ein Tatmotiv für einen Ehrenmord, wogegen der iranische Staat nur mangelhaften Schutz biete. Uneheliche Kinder seien sodann mit einer rechtlichen Diskriminierung konfrontiert. Diese seien durch das iranische Strafgesetzbuch in ihrem Recht auf Leben und persönliche Sicherheit nur vage geschützt. Die Argumentation des SEM in der angefochtenen Verfügung (keine Gefahr einer Denunziation oder Beanzeigung der ausserehelichen Beziehung und ohnehin keine behördliche Verfolgung von Amtes wegen) basiere auf einer subjektiven Einschätzung, die jeglicher Grundlage entbehre. Der Ex-Mann der Beschwerdeführerin würde sie auf jeden Fall bei den iranischen Behörden aufgrund der Tatsache, dass sie in der Schweiz ein uneheliches Kind gezeugt habe, anzeigen. Die von ihm ausgehende Bedrohung halte trotz ihrer langen Abwesenheit an, was die eingereichten Beweismittel belegten. Hinzu komme, dass er offensichtlich psychisch schwer gestört sei. Weitere potenzielle Anzeigerstatter könnten der eingereichten Liste von Verwandten entnommen werden. Entgegen dem SEM könne der Konkubinatsvertrag ferner nicht mit einer Sigheh (Ehe auf Zeit) verglichen werden oder gar eine Absicht zur Eheschliessung darstellen. Weiter habe sie die Beziehung zu C.\_\_\_\_\_ beendet, womit gleichsam der Konkubinatsvertrag hinfällig sei. Mit ihm habe sie sich weder standesamtlich noch religiös getraut und die Kommunikation gestalte sich schwierig, weshalb betreffend die Ausgestaltung des Besuchsrechts auch eine Erziehungsbeistandschaft angeordnet werden müssen. Vor diesem Hintergrund sei von dessen Seite in einem allfälligen Verfahren vor den iranischen Behörden keine

E-1082/2021 Seite 18 Unterstützung zu erwarten, zumal er ohnehin nicht dort lebe. Entgegen der rein subjektiven, unhaltbaren und gar fahrlässigen Einschätzung des SEM, wonach dem unehelichen Kind abgesehen von erbrechtlichen Einschränkungen grundsätzlich dieselben Rechte wie «legal» gezeugten Kindern zukämen, belege der Bericht der SFH-Länderanalyse vom 10. April 2015 das Gegenteil; ihm würden massive Nachteile durch den iranischen Staat drohen. Aufgrund des Gesagten und angesichts der im Falle einer Rückkehr in den Iran zu befürchtenden massiven und flüchtlingsrechtlich relevanten Konsequenzen, ihres damit bestehenden Anspruchs auf Anerkennung als Flüchtlinge und der daraus sich ergebenden Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs, müsse ihnen zumindest die vorläufige Aufnahme gewährt werden.

### **E. 6.3**

In der Vernehmlassung hielt das SEM fest, dass die Schnellrecherche der SFH-Länderanalyse vom 10. April 2015 Probleme beleuchte, auf die im angefochtenen Entscheid ausführlich und unter Anreicherung mit stärker gewichteten und aktuelleren Quellen eingegangen worden sei. Weiter sei die zeitliche Eingrenzung der als Beweismittel vorgelegten Bildschirmausdrucke von Chatverläufen nicht möglich. Wären diese Nachrichten wie in der Beschwerde erwähnt, bereits im (...) 2020 erhalten worden, erstaunlicherweise deren Einreichung erst nach Erlass des angefochtenen Entscheides. Ausserdem gehe aus diesen Mitteilungen nicht schlüssig hervor, wer der mögliche Autor und wer der Adressat sei. Mitteilungen dieser Art könnten problemlos fingiert werden und hätten daher geringen Beweiswert, weshalb sie nicht geeignet seien, eine Verfolgung durch den Ex-Mann zu

belegen. Weiter könnten weder den Akten noch der Beschwerde Hinweise auf eine konkrete Bedrohung seitens irgendwelcher Verwandter hinsichtlich einer möglichen Denunziation der Beschwerdeführerin an die Behörden entnommen werden, weshalb auch die vorgelegte Namensliste nicht beweistauglich erscheine. Im Übrigen enthalte die Beschwerdeschrift keine neuen erheblichen Tatsachen oder Beweismittel, welche eine Änderung der angefochtenen Verfügung rechtfertigen könnten, weshalb auf die dortigen Erwägungen zu verweisen sei.

#### **E. 6.4**

In der Replik machten die Beschwerdeführerinnen geltend, es sei falsch, wenn das SEM in der Vernehmlassung das Bestehen neuer erheblicher Tatsachen verneine. Sodann widerspreche die Schnellrecherche der SFH-Länderanalyse vom 10. April 2015 den Ausführungen beziehungsweise der Quellen der Vorinstanz nicht. Die von ihnen zu befürchtenden

E-1082/2021 Seite 19 flüchtlingsrechtlich relevanten Nachteile bei einer Rückkehr in den Iran bestünden unabhängig von dieser Quellengrundlage. Überdies argumentiere das SEM im angefochtenen Entscheid betreffend alleinstehende Frauen mit unehelichen Kindern unzureichend und aufgrund einer bloss subjektiven Einschätzung. Mit seinem Hinweis auf die Abstützung auf aktuellere Quellen verkenne es ihre konkreten Verhältnisse und Lebenssituation, zumal eine Anzeige durch den Ex-Mann wahrscheinlich bereits erfolgt sei oder bei der Rückkehr erfolgen würde. Ferner sei ihnen die Relevanz der erst mit der Eingabe vom 18. März 2021 beigebrachten Bildschirmaufnahmen für das Verfahren zuvor nicht bewusst gewesen. Die Sachverhaltsabklärung, insbesondere mittels adäquater Fragestellungen, wäre ohnehin Aufgabe des SEM gewesen. Das SEM missachte sodann die im Vergleich zum strikten Beweis herabgesetzten Beweisanforderungen der Glaubhaftmachung nach Art. 7 AsylG, woran auch ihre Mitwirkungspflicht nichts ändere. Es sei denn auch weder möglich noch zumutbar, die Verfolgung durch den Ex-Mann oder weitere Dritte zu beweisen. Die Bildschirmaufnahmen würden der Untermauerung ihrer Aussagen dienen. Betreffend die Liste der Verwandten treffe es zwar zu, dass es diesbezüglich keine Hinweise auf mögliche Anzeigerstattungen gegen sie in den Akten gebe, jedoch seien hierzu vom SEM auch keine adäquaten Fragen gestellt worden. Ferner bekräftigten die Beschwerdeführerinnen die vom SEM pflichtwidrig unterlassene Gesamtbeurteilung des rechtlich relevanten Sachverhalts; die Berücksichtigung auch der positiven, für sie sprechenden Elemente sei unzulässigerweise unterblieben. Das SEM begnüge sich mit pauschalen und unsubstanzierten Behauptungen und nehme keinerlei Bezug auf ihre Vorbringen. Weiter habe die Beschwerdeführerin gemäss dem beiliegenden Arztbericht am 7. Mai 2021 einen gesundheitlichen Zusammenbruch erlitten und deshalb einen psychiatrischen Dienst konsultiert. Gemäss dem Arztbericht leide sie an (...) (ICD-10 F[...]) aufgrund multipler Faktoren, insbesondere im Zusammenhang mit der vom Ex-Mann ausgehenden Gefährdung und dem abgelehnten Asylantrag.

#### **E. 6.5**

In der Beschwerdeergänzung vom 1. September 2021 machten die Beschwerdeführerinnen unter Vorlage eines Arztzeugnisses zunächst darauf aufmerksam, dass die Mutter der Beschwerdeführerin als einzige Unterstützerin im Heimatland seit kurzem aufgrund gesundheitlicher Probleme ([...]) krank und nicht mehr arbeitsfähig sei. Im Zusammenhang mit der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs machten sie weiter auf

Notwendigkeit der Berücksichtigung des länderspezifischen Hintergrundes, der Verhältnisse vor Ort, der individuellen Lebensumstände, der allfälligen

E-1082/2021 Seite 20 Zugehörigkeit zu einer vulnerablen Gruppe, des allfälligen Bestehens begünstigender individueller Umstände sowie gegebenenfalls des Kindeswohls gemäss Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (sog. Kinderrechtskonvention, KRK; SR 0.107) aufmerksam. Hierbei gelte es vorliegend zu beachten, dass Frauen im Iran nach wie vor in vielerlei Hinsicht diskriminiert seien, etwa beim Zugang zu Gerichten in gesellschaftlichen Bereichen. Sie beide gehörten zur Gruppe der besonders verletzlichen Personen und seien konkret gefährdet, weil keine begünstigenden individuellen Umstände vorlägen. Sie wären im Falle einer Rückkehr unweigerlich einer existenziellen Notlage und mithin einer konkreten Gefährdung ausgesetzt, weshalb der Vollzug der Wegweisung unzumutbar sei. Sie hätten demnach Anspruch auf Gewährung der vorläufigen Aufnahme.

### **E. 7.1**

Die Beschwerdeführerin macht geltend, von ihrem in hoher Position beim Ettelaat tätigen Ex-Mann nach der Scheidung mit dem Tod bedroht und verfolgt worden zu sein. Dieser würde zudem auch heute noch nach ihr suchen und habe hierzu mit ihr nahestehenden Personen Kontakt aufgenommen und über diese Drohungen ausgesprochen. Nachfolgend ist zunächst zu prüfen, ob die entsprechenden Vorbringen den Anforderungen von Art. 7 AsylG an das Glaubhaftmachen standhalten.

#### **E. 7.1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen von Asylvorbringen in verschiedenen Entscheiden vertieft dargestellt (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1, 2013/11 E. 5.1 und 2010/57 E. 2.3, je m.w.H.). Gemäss dieser ständigen Praxis sind Vorbringen dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, konkret, präzise, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen oder den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen und sie dürfen nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren. Darüber hinaus muss die asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt, wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet – im Gegensatz zum strikten Beweis – ein reduziertes Beweismass und lässt Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen. Eine Behauptung gilt bereits als glaubhaft gemacht, wenn das

E-1082/2021 Seite 21 Gericht von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Für die Glaubhaftmachung reicht es demgegenüber nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen. Entscheidend ist im Sinne einer Gesamtwürdigung, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht; dabei ist auf eine objektiviertere Sichtweise abzustellen.

#### **E. 7.1.2**

Zunächst ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerin die Miss-handlungen durch ihren Ex-Mann grundsätzlich erlebnisbasiert und mit ei- ner Vielzahl von Realkennzeichen geschildert hat. So schilderte sie bei- spielsweise die erste Vergewaltigung in den Flitterwochen sowie die letzte erlebte Misshandlung, wobei ihr Ex-Mann eine Waffe auf ihren Kopf gerich- tet habe, überwiegend anschaulich und mit vielen Details (vgl. A23 F103, F118). Es bestehen daher keine wesentlichen Zweifel an diesen Vorbrin- gen. Dementsprechend ist der Beschwerdeführerin nicht abzusprechen, dass sie womöglich tatsächlich während der Beziehung mit ihrem Ex-Mann vergewaltigt und misshandelt wurde und dies naheliegenderweise ein Grund für die eingereichte Scheidung darstellt. Im Kontrast hierzu sind die Ausführungen zu den Umständen der Schei- dung und insbesondere der anschliessenden Bedrohung durch den Ex- Mann grösstenteils widersprüchlich, substanzarm und nicht nachvollzieh- bar ausgefallen, worauf nachfolgend im Detail einzugehen ist. Zudem be- stehen gewichtige Zweifel an der geschilderten einflussreichen geheim- dienstlichen Tätigkeit des Ex-Mannes.

### **E. 7.1.3**

Der Vorinstanz ist dahingehend zuzustimmen, dass das geschilderte Verhalten des Ex-Mannes nicht nachvollziehbar ist. Einerseits habe er sie vollständig kontrollieren und über sie verfügen wollen (vgl. A23 F103), an- dererseits sei er bereitwillig mit ihrer Mutter «zum entsprechenden Büro» gegangen, um die Scheidungserklärung zu unterschreiben (vgl. A23 F103, F111), nur um sie anschliessend weiter zu drangsalieren und zu verfolgen. Darüber hinaus hätte der Ex-Mann ihren Aussagen zufolge gar damit rech- nen müssen, dass sie bei der Scheidung einen Teil seines Vermögens er- hält (vgl. A23 F122). Die Ausführungen in der Beschwerde, wonach ihr ihre Freiheit und Selbstbestimmung sehr wichtig seien, vermögen das geschil- derte widersprüchliche Verhalten ihres Ex-Mannes nicht zu erklären. In die- ser Hinsicht ist weiter nicht einsichtig, weshalb sie nach Erhalt der E-1082/2021 Seite 22 Scheidungseinwilligung am (...) 2009 (vgl. A23 F123 sowie das aktenkun- dige Scheidungsurteil selben Datums [A19 Beweismittel Nr. 4]) entgegen ihren Ausführungen (vgl. A23 F123) nicht unmittelbar die Scheidung einge- reicht, und stattdessen später noch für zwei Monate bis zum (...) 2009 zum Ex-Mann nach Teheran gezogen sei (vgl. A23 F106 f., F130, F118: «Ich...bzw. meine Mutter hatte diese Einwilligung bei sich, als ich mit dem gemeinsamen Leben mit ihm in Teheran angefangen habe.»), obschon sie während des Aufenthalts bei der Mutter vom Ex-Mann weiter schwer miss- handelt worden sei und ihre Mutter ihm verboten habe, sie zu sehen (vgl. A23 F103; F122). Auf eine entsprechende Nachfrage des SEM antwortete sie ausweichend und vage (vgl. A23 F125). Vom Vollzug der Scheidung soll der Ex-Mann sodann erst ein oder zwei Monate später erfahren haben (vgl. A23 F132), was angesichts der geschilderten mächtigen Position beim Ettelaat nicht nachvollziehbar ist. Ihre Antwort auf eine klärende Nachfrage des SEM war ausweichend und nicht überzeugend (vgl. A23 F151). Als Erklärung, weshalb der angeblich mächtige Ex-Mann nichts gegen die Scheidung unternommen habe, wurde in der Beschwerde geltend ge- macht, dass diese für ihn eine grosse Beleidigung und Scham dargestellt habe, weshalb er weiteres Aufsehen habe vermeiden wollen. Dessen un- geachtet scheint es für ihn kein Problem gewesen zu sein, gar seine Ar- beitskollegen für die Beschattung und Verfolgung der Beschwerdeführerin einzuspannen (vgl. A4 Ziff. 7.01 f.; A23 F134). Dies ihren Angaben zufolge sogar bis nach Griechenland, wo sie weiter von dessen Schergen beo- bachtet und bedroht worden sei, weshalb sie sich an die örtliche Polizei gewandt habe (vgl. A23 F146, F170). Der Ex-Mann betrieb ihren Aussagen zufolge

demnach einen enormen Aufwand, um ihrer habhaft zu werden, welcher sich weit über die Landesgrenzen des Iran erstreckt habe. Die Erklärung, der Ex-Mann habe weitere Aufmerksamkeit vermeiden wollen, überzeugt daher offenkundig nicht. Auch der Einwand, sie wisse aufgrund seiner verschiedenen Identitätsausweise nicht, welche Identität er bei der Eheschliessung angegeben habe und er sich möglicherweise deshalb nicht beim Gericht gemeldet habe, ist nicht nachvollziehbar. Es ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin Kenntnis vom Inhalt ihrer Eheurkunde hat. Zudem wurden die Angaben zur Identität des Ex-Mannes auf der Scheidungserklärung vom Gericht akzeptiert (vgl. die als Beweismittel eingereichte Scheidungsurkunde inkl. Übersetzung, Beweismittel Nr. 4 und Nr. 10). Darüber hinaus ist ohnehin nicht erkenntlich, weshalb dies für den Ex-Mann ein Hindernis hätte darstellen sollen. Sodann ist es widersprüchlich, wenn die Beschwerdeführerin ihren Ex-Mann auf der einen Seite als sehr mächtig und bis in die höchsten Kreise vernetzt darstellt,

E-1082/2021 Seite 23 auf der anderen Seite indes argumentiert, sein Einfluss reiche nicht soweit, dass er eine gerichtliche Scheidung hätte verhindern können. Die Argumentation in der Beschwerde ist weiter widersprüchlich, indem einerseits geltend gemacht wird, es sei nebst den Drohungen nichts Schlimmes passiert, weil sie sich sehr gut versteckt und regelmässig ihren Aufenthaltsort gewechselt habe, die Beschwerdeführerin andererseits an den Befragungen geltend machte, sie sei engmaschig beschattet worden und per Mobiltelefon für ihren Ex-Mann weiterhin erreichbar gewesen (vgl. A23 F119, F134-136, F152 ff., F160; A4 Ziff. 7.01 f.). Es ist vor diesem Hintergrund anzunehmen, dass der angeblich mächtige Ex-Mann – im Besitze sämtlicher Ressourcen des Ettelaat – ihren Aufenthaltsort ohne weiteres jederzeit hätte ausfindig machen können, zumal er sie gar in Griechenland habe aufspüren können (vgl. A23 F146-148). Weiter ist lebensfremd, dass sich die Beschwerdeführerin nicht immer darüber im Klaren gewesen sein soll, in welche Städte sie jeweils gebracht worden sei, da sie sich meistens auf der Rückbank oder am Boden liegend im Auto versteckt habe. In einer derartigen Situation ist ohne Weiteres davon auszugehen, dass sich die Beschwerdeführerin – bereits vorgängig oder zumindest während der Fahrt mit ihrer Freundin (vgl. A23 F159) – über den Zielort und das weitere Vorgehen ausgetauscht hat. Sie habe sich sodann jeweils bei Verwandten oder in verschiedenen Pensionen aufgehalten, wo sie unweigerlich mit Leuten Kontakt gehabt hätte. Die Nennung einer einzigen Stadt anlässlich der Anhörung (vgl. A23 F13) vermag über die substanzlosen Ausführungen der Ereignisse in den beinahe sechs Jahren vor der Ausreise nicht hinwegzutäuschen. Ihre Angaben hinsichtlich des Telefonkontakts mit ihrem Ex-Mann fielen sodann ebenfalls widersprüchlich und inkonsistent aus, zumal sie an der BzP einerseits angab, nie direkt mit ihm Kontakt gehabt zu haben (vgl. A4 Ziff. 7.02), andererseits an der Anhörung geltend machte, er habe ihr immer geschrieben (vgl. A23 F134 ff., F152 ff.). Zur Begründung des anhaltenden Verfolgungsinteresses ihres Ex-Mannes machte die Beschwerdeführerin geltend, unter anderem über den Laptop des Ex-Mannes und damit über kompromittierende Informationen über seine Arbeit beim Ettelaat verfügt zu haben (vgl. A23 F120, F133, F141, F169). Dieser schien dabei stets den Aufenthaltsort des Laptops gekannt zu haben, zumal es ihm ihren Angaben zufolge ohne Weiteres möglich war, nach ihrer Ausreise zuhause bei ihrer Mutter einzudringen und diesen zu behändigen (vgl. A23 F73). Vor diesem Hintergrund ist weder nachvollziehbar, weshalb sich der beim Geheimdienst in hoher Position tätige Ex-Mann nicht viel früher des für ihn so wichtigen Laptops behündigt hat noch

E-1082/2021 Seite 24 weshalb die Beschwerdeführerin den Laptop nicht einfach herausgegeben hat, zumal sie die Drohungen und Nachstellungen auf dessen Angst vor einer Veröffentlichung der darauf enthaltenen Informationen zurückführte (vgl. A23 F141). Ihre diesbezügliche Erklärung an der Anhörung vermag nicht zu überzeugen (vgl. A23 F165). Weshalb der Ex-Mann seine angeblichen Drohungen vor diesem Hintergrund nicht in die Tat umsetzte, vermochte die Beschwerdeführerin nicht schlüssig zu erklären (vgl. A23 F141 f.). Ohnehin erstaunt der geschilderte sorglose Umgang des in hoher Position beim Ettelaat tätigen Ex-Mannes mit Geheimdienstinformationen. So habe er der Beschwerdeführerin bereits in den Flitterwochen bereitwillig Foltervideos von seiner Arbeit gezeigt und davon ausführlich erzählt (vgl. A23 F113-115) sowie mit seinen Geheimdienstkollegen zuhause in ihrer Anwesenheit Treffen abgehalten und über Spionagetätigkeiten und Auslandsätze gesprochen (vgl. A23 F119). Ausserdem habe er mehrere Male direkt neben ihr mit dem Präsidenten des Ettelaat gesprochen (vgl. A23 F171 f.). Darüber hinaus sei es ihr problemlos möglich gewesen, höchst sensible Informationen – darunter gar Unterlagen über Korruption, in welcher ihr Ex-Mann verwickelt gewesen sei – über die zuhause aufbewahrten Ordner sowie über den ungesicherten Laptop einzusehen (vgl. A23 F119). Hierbei widersprach sich die Beschwerdeführerin mehrfach selbst: Zum einen gab sie an, ihr Ehemann habe ihr nichts über seine Arbeit erzählt, sie habe sich seine Sachen gar nicht angeschaut, da sie damit eigentlich überhaupt nichts zu tun gehabt haben wolle respektive habe sie gar nicht gewusst, was für Dateien und Dossiers auf dem Laptop gespeichert gewesen seien. Zum anderen wusste sie ausführlich von dessen Tätigkeiten und Einsätzen sowie dem Inhalt der angeblich streng geheimen Dossiers und Dateien zu berichten (vgl. A23 F103, F113-115, F119 f., F126 ff.). Es ist lebensfremd, dass ein Kadermitarbeiter im Geheimdienst derart sorglos mit streng geheimen und sensiblen Informationen umgeht. Zusätzlich spricht der Umstand, dass die Beschwerdeführerin vor ihrer Ausreise im (...) 2015 noch die Prüfung zur Zulassung zum Masterstudium absolviert habe (vgl. A23 F90 f.), gegen die geschilderte Verfolgung durch den Ex-Mann. Es ist nicht ersichtlich, wie es ihr unter den geschilderten Umständen (ständige Nachstellungen durch den Ehemann und dessen Gefolgsleute, regelmässiger Wechsel des Aufenthaltsorts, Aufenthalte in angeblich unbekanntem Städten) hätte möglich sein sollen, für diese Prüfungen zu lernen und diese zu schreiben.

E-1082/2021 Seite 25 Im Übrigen kann auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden (vgl. a.a.O. Ziff. II/1).

#### **E. 7.1.4**

Die eingereichten Beweismittel sind sodann insgesamt nicht geeignet, die geltend gemachte Bedrohung durch den Ex-Mann glaubhaft zu machen. Hinsichtlich der eingereichten Drohnachrichten kann auf die zutreffenden Erwägungen des SEM in der angefochtenen Verfügung (vgl. a.a.O. S. 5 f) sowie der Vernehmlassung verwiesen werden. Die Kontaktversuche stammen von unterschiedlichen Konten («[...]» resp. «[...]»), wobei beide Konten soweit ersichtlich jeweils zehn Beiträge erstellt haben und eines der Konten nicht einmal über Abonnenten verfügt (das andere Konto über lediglich deren zwei; vgl. Eingabe vom 18. März 2021 Beilagen 2-4). Es ist zudem nicht ersichtlich, weshalb der Ex-Mann mit dem vermutlich ebenfalls aus Iran stammenden Bekannten der Beschwerdeführerin in der Schweiz zunächst in gebrochenem Englisch kommunizieren sollte (vgl. a.a.O. Beilage 5). Das Bestätigungsschreiben von drei Bekannten der Beschwerdeführerin ist sodann als Gefälligkeitsschreiben von entsprechend geringem

Beweiswert zu qualifizieren (vgl. a.a.O. Beilage 7). Die biographischen Anamnesen in den eingereichten Arztberichten basieren schliesslich auf den Angaben der Beschwerdeführerin und stimmen teilweise mit ihren Vorbringen im Asylverfahren nicht überein (vgl. z.B. Ein- gabe vom 7. März 2024 Beilagen 1 und 4: Arztberichte vom 31. Januar 2024 S. 2 und vom 31. August 2022 S. 4). Zusammenfassend ist festzu- stellen, dass es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, die angebliche Bedrohung durch den Ex-Mann und damit die geschilderten Vorflucht- gründe glaubhaft zu machen. Entsprechend hat das SEM zu Recht die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerinnen im Sinne von Art. 3 AsylG verneint und die Asylgesuche abgelehnt. Demnach kann offenbleiben, ob die angebliche Bedrohung durch den Ex- Mann überhaupt als flüchtlingsrechtlich relevant in Sinne von Art. 3 AsylG zu qualifizieren wäre.

#### **E. 7.1.5**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, die angebliche Bedrohung durch den Ex-Mann und damit die geschilderten Vorfluchtgründe glaubhaft zu machen. Entsprechend hat das SEM zu Recht die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerinnen im Sinne von Art. 3 AsylG verneint und die Asylgesuche abgelehnt. Demnach kann offenbleiben, ob die angebliche Bedrohung durch den Ex-Mann überhaupt als flüchtlingsrechtlich relevant in Sinne von Art. 3 AsylG zu qualifizieren wäre.

#### **E. 7.2**

Wer erst durch die Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen seines Verhaltens nach der Ausreise eine Verfolgungssituation be- gründet hat (sog. subjektive Nachfluchtgründe), hat – unter Vorbehalt von Art. 3 Abs. 4 AsylG – grundsätzlich ebenfalls Anspruch auf die Flüchtlings- eigenschaft; verwehrt bleibt einzig das Asyl (vgl. Art. 54 AsylG). Die Beschwerdeführerinnen machen geltend, dass ihnen aufgrund der aus einer unehelichen Beziehung mit C.\_\_\_\_\_ in der Schweiz

E-1082/2021 Seite 26 hervorgegangenen zweitrubrizierten Beschwerdeführerin bei einer Rück- kehr in den Iran flüchtlingsrechtlich relevante Konsequenzen drohten.

#### **E. 7.2.1**

Die Einleitung eines Strafverfahrens gegen die Beschwerdeführerin seitens der iranischen Behörden von Amtes wegen ist unwahrscheinlich, selbst wenn die Behörden – beispielsweise bei der rein hypothetischen Einreise – entdecken würden, dass sie ein uneheliches Kind hat. Es ist davon auszugehen, dass die iranischen Behörden ein solches Verfahren erst dann einleiten würden, wenn Drittpersonen aus dem privaten Umfeld Anzeige erheben würden (vgl. D-3687/2020 vom 25. September 2020 E. 6.2.2; Danish Refugee Council und Danish Immigration Service, Iran: Relations outside of marriage in Iran and marriages without the acceptance of the family, Februar 2018, S. 5 f., < <https://www.refworld.org/reference/countryrep/dis/2018/en/120684> >, abgerufen am 05.09.2025). Vorliegend ist dies wenig wahrscheinlich. Als Verwandte verbleiben in der Heimat le- diglich ihre Mutter und eine Tante; ihre Schwester lebe in Kanada (vgl. A4 Ziff. 3; A23 F36-40). Kontakt pflegt die Beschwerdeführerin sodann einzig mit ihrer Schwester und ihrer Mutter, wobei sie die Mutter viel nach B.\_\_\_\_\_ frage (vgl. A4 Ziff. 4.04; A23 F41-44). Zwar reichte sie mit der Beschwerde eine Liste mit potenziellen privaten Klägern ein (vgl. Be- schwerdebeilage 6), wobei weitere Ausführungen, weshalb die gelisteten Personen bereit wären, tatsächlich ein solches Verfahren gegen sie einzu- leiten, fehlen. Bei den aufgelisteten fünf Personen handelt es sich sodann um den Ex-Mann sowie dessen

Bruder und Cousin sowie um zwei Cousins der Beschwerdeführerin, wobei insbesondere vor dem Hintergrund der für unglaublich befundenen Vorbringen unklar ist, inwiefern diese Personen von einer allfälligen Rückkehr mit einem unehelichen Kind erfahren sollten. Somit fehlen konkrete Hinweise für eine drohende Denunzierung der Beschwerdeführerin bei den heimatlichen Behörden. Sollte es entgegen aller Wahrscheinlichkeit dennoch zu einem Verfahren gegen sie kommen, wies die Vorinstanz zu Recht auf die Möglichkeit hin, in Absprache mit dem iranischen (ausreisepflichtigen) Kindsvater geltend zu machen, die Tochter sei im Rahmen einer Ehe auf Zeit (Sigheh) gezeugt worden. In der Beschwerde wird diese Möglichkeit mit Hinweis auf das Zerwürfnis zwischen der Beschwerdeführerin und dem Kindsvater in Abrede gestellt. Aus den Akten ergibt sich indes, dass die Tochter vom Vater anerkannt worden ist, er im Rahmen der gerichtlichen Entscheide ein Besuchsrecht hat und dieses auch – soweit ersichtlich – wahrnimmt (vgl. Beweismittelegeingabe vom

### **E. 7.2.2**

Nach dem Ausgeführten ist insgesamt nicht davon auszugehen, dass den Beschwerdeführerinnen bei einer allfälligen Rückkehr in den Iran eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung aufgrund der im Rahmen einer unehelichen Beziehung gezeugten zweitrubrizierten Beschwerdeführerin droht.

### **E. 7.2.3**

Somit erfüllen die Beschwerdeführerinnen die Flüchtlingseigenschaft auch unter dem Gesichtspunkt von Art. 54 AsylG nicht.

### **E. 7.3**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerinnen verneint und die Asylgesuche abgelehnt hat. 8. Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Die Beschwerdeführerinnen verfügen insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

### **E. 8**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Die Beschwerdeführerinnen verfügen insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

### **E. 9**

Nachdem das SEM in seiner Verfügung vom 27. Mai 2025 die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs festgestellt und die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführerinnen angeordnet hat, erübrigen sich praxisgemäss weitere Ausführungen zur Zulässigkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs.

### **E. 10**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit sie nicht gegenstandslos geworden ist.

E-1082/2021 Seite 28

### **E. 11.1**

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die Parteientschädigung sind nach dem Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen der beschwerdeführenden Person aufzuerlegen beziehungsweise zuzusprechen.

### **E. 11.2**

Die Beschwerdeführerinnen sind mit ihrem Antrag auf Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und der Gewährung des Asyls unterlegen. Bezüglich der Feststellung der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs und der Gewährung der vorläufigen Aufnahme sind sie als obsiegend zu betrachten. Praxisgemäss bedeutet dies ein hälftiges Obsiegen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die um die Hälfte reduzierten Verfahrenskosten von Fr. 375.– den Beschwerdeführerinnen aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da jedoch mit Verfügung vom 23. März 2021 das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gutgeheissen wurde und aufgrund der Akten nicht von einer Veränderung der finanziellen Verhältnisse auszugehen ist, sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

### **E. 11.3**

Bei Gegenstandslosigkeit des Verfahrens ist der beschwerdeführenden Partei eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen Kosten zuzusprechen, sofern sie die Gegenstandslosigkeit nicht durch ihr eigenes Verhalten bewirkt hat (Art. 15 i.V.m. Art. 5 VGKE). Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben, da die teilweise Gegenstandslosigkeit der Beschwerde durch die wiedererwägungsweise Feststellung der Unzumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung und die Gewährung der vorläufigen Aufnahme der Beschwerdeführerinnen durch das SEM herbeigeführt wurde.

### **E. 11.4**

Die Rechtsvertretung der Beschwerdeführerinnen reichte am 10. Mai 2021 eine Kostennote ein, welche mit Kostennote vom 3. Juni 2025 aktualisiert wurde. Für die Zeit bis zum 10. Mai 2021 wurde in der Kostennote gleichen Datums ein zeitlicher Aufwand von Total 13.75 Stunden zu einem Stundenansatz von Fr. 250.– sowie Auslagen in Höhe von Fr. 52.– geltend gemacht. Dies erscheint insgesamt als angemessen. In der aktuellen Kostennote vom 3. Juni 2025 wurden ab dem 10. Mai 2021 ein Aufwand von Total 15.5 Stunden zu einem Stundenansatz von Fr. 300.– sowie Auslagen in Höhe von Fr. 20.– geltend gemacht. Dies erscheint unter Einbezug der Stellungnahme vom 17. Juli 2025 und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Verfahrens als gerade noch angemessen.

E-1082/2021 Seite 29 Das SEM ist demnach anzuweisen, den Beschwerdeführerinnen eine um die Hälfte reduzierte Parteientschädigung von Fr. 4'080.– (inklusive Auslagen und ohne Mehrwertsteuerzuschlag im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE) auszurichten.

### **E. 11.5**

Mit Verfügung vom 23. März 2021 wurde das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung gutgeheissen und die vormalige Rechtsvertreterin M<sup>Law</sup> Janine Hess

als amtliche Rechtsbeiständin der Beschwerdeführerinnen eingesetzt. Mit Verfügung vom 7. März 2023 wurde diese aus ihren Verpflichtungen als amtliche Rechtsbeiständin entlassen und MLaw Lara Märki, Rechtsanwältin, neu als amtliche Rechtsbeiständin eingesetzt. Im Gesuch um Mandatswechsel vom 23. Februar 2023 trat die vormalige Rechtsvertreterin einen allfälligen Honoraranspruch an MLaw Lara Märki respektive die HEKS Rechtsberatungsstelle ab. Der amtlichen Rechtsbeiständin ist im Umfang des Unterliegens durch das Bundesverwaltungsgericht ein amtliches Honorar zu entrichten. Unter Berücksichtigung der massgebenden Stundenansätze (Fr. 200.– bis Fr. 220.– für Anwältinnen und Anwälte und Fr. 100.– bis Fr. 150.– für nicht-anwaltliche Vertreterinnen und Vertreter) ist der amtlichen Rechtsbeiständin vom Bundesverwaltungsgericht ein um die Hälfte reduziertes Honorar in der Höhe von insgesamt Fr. 2'618.– (inklusive Auslagen und ohne Mehrwertsteuerzuschlag im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE) auszurichten.

(Dispositiv nächste Seite)

E-1082/2021 Seite 30

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.